

Marktsatzung der Stadt Kirchberg Vom 01.11.1995

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGesetz- und Verordnungsblatt S. 301) in Verbindung mit §§ 1, 2, 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 502) erlässt der Stadtrat der Stadt Kirchberg mit Beschluss vom 26.10.1995 folgende Satzung:

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für alle in § 1 Abs. 1 genannten Märkte

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Kirchberg betreibt einen Wochenmarkt, den Weihnachtsmarkt und Märkte aus Anlass des Borbergfestes, des Altstadtfestes sowie Spezial- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Marktsatzung gilt für Veranstalter, Markthändler, deren Angestellte und die Marktbesucher.
- (3) Der Marktmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters die Aufsicht auf den Märkten aus, soweit die Ausrichtung der Märkte nicht auf Veranstalter übertragen wurde.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Märkte finden auf den von der Stadt Kirchberg bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Die Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Stadt Kirchberg öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Widerrechtlich auf der Marktfäche abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten oder Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder Aufstellers entfernt.
- (4) Eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten des Marktes muß der Standplatz verlassen sein. Es erfolgt danach die Freigabe für den öffentlichen Straßenverkehr.

§ 3 Zulassung zu den Märkten

- (1) Teilnehmer der Märkte bedürfen der Zulassung durch die Stadt Kirchberg.
- (2) Die Zulassung zu den Märkten ist schriftlich unter Angabe des Firmen- oder Händlernamens, der Art des Warensortimentes, der Art des Verkaufsstandes, des benötigten Platz- und Energiebedarfs zu beantragen.
- (3) Die Stadt Kirchberg kann, wenn es der Veranstaltungszweck erfordert, die Teilnahme am Markt auf bestimmte Anbietergruppen (Thema des Marktes) beschränken.
- (4) Die Stadt Kirchberg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(5) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen ein Gesetz, eine Verordnung, diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wurde.

(6) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(7) Wer zum Markt zugelassen ist, muß Gebühren gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung entrichten.

(8) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt besteht nicht.

§ 4 Widerruf der Zulassung

- (1) Die nach § 3 erteilte Zulassung kann vom Marktmeister widerrufen werden, wenn
- der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wurde;
 - der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Angestellte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen verstoßen haben;
 - ein Marktstandinhaber die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet;
 - bekannt wird, dass bei Zulassung Versagungsgründe vorlagen;
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden;
 - Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen;
 - Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Zustand befinden;
 - die Standplatzinhaber ihre Hunde in den Fahrzeugen oder auf dem Standplatz halten.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Kirchberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Kirchberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kirchberg nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Kirchberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Angestellten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

2. Abschnitt Wochenmarkt

§ 6 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Kirchberg dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, der Handel mit lebendem Kleinvieh ist eine Woche vorher dem Marktmeister anzuzeigen, bei akuter Seuchenlage kann der Handel mit lebendem Kleinvieh untersagt werden;
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigegefügt ist;
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
- Spielwaren (außer Kriegsspielzeug);
- Tonträger;
- Haushaltswaren (z. B. Porzellan, Keramik, Glas- und Plastikwaren);
- Kurzwaren (z. B. Zwirn, Wolle, Knöpfe);
- Korb-, Bürsten- und Kleinholzwaren;
- Bücher, Papier- und Schreibwaren;
- kunstgewerbliche Kleinartikel, Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 2 Buchstaben a und b GewO nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine;
- Textilien aller Art einschließlich Trikotagen, Strumpfhosen, Haushaltswäsche, Handarbeiten;
- Werkzeuge, Eisen-, Sanitär-, Elektro- und Beleuchtungswaren sowie Heimwerkerbedarf;
- Drogeriewaren einschließlich Kosmetik- und Haushaltchemie;
- Schuhwaren aller Art;
- Lederwaren;
- Imbißangebot.

§ 7 Behandlung der Marktwaren

(1) Alle eßbaren zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden.

(2) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden gebracht und aufbewahrt werden. Die Behälter müssen sauber sein und die Tiere müssen sich ausreichend bewegen können.

(3) Der Handel von Gefahrgut ist verboten.

§ 8 Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.

(2) Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen und örtlichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Sind mehr Bewerber als Standplätze vorhanden, so ist für die Zulassung das Interesse der

Stadt Kirchberg an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot maßgeblich.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen und kann längstens für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten erteilt werden.

(5) Wird eine Dauererlaubnis erteilt, so soll nach Möglichkeit der gleiche Standplatz zugewiesen werden.

(6) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktmeisters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(7) 30 Minuten vor Beginn der Öffnungszeit des Marktes werden durch Dauerplatzinhaber nicht belegte Plätze an andere Standplatzbewerber vergeben.

§ 9

Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Bei Beginn der Öffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtung und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

(3) Möchte der Markthändler den Standplatz vor Ende des Marktes verlassen, so bedarf dies der Zustimmung durch den Marktmeister.

(4) Marktstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Inhabers der Zulassung zum Markt zwangsweise entfernt werden.

(4) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderbliche Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht:

- Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich.
- Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden. Die Stadt Kirchberg kann Einschränkungen der zulässigen Gesamtmasse für Fahrzeuge aus technischen Gründen festlegen.

(2) Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe

von 2,10 Metern, gemessen ab Standplatzoberfläche, haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Zulassungsinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Zulassungsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften, Plaketten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Zulassungsinhabers in Verbindung steht.

(8) Das Einbringen von Warenständen in den öffentlichen Verkehrsraum bedarf der gesonderten Zulassung des Marktmeisters und ist gebührenpflichtig.

(9) Fronten von Standreihen müssen eingehalten werden.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern;
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auszulegen;
- Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge zu führen;
- Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen;
- Waren in marktschreierischer Weise mit Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, anzupreisen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung des Marktes

(1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden.

- (2) Die Inhaber der Zulassung sind verpflichtet,
- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Standflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 - Marktabfälle und marktbedingten Kehr- und Schutt von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Marktmeister zu übergeben. Der Standort muß spätestens eine Stunde nach Ende der Markttätigkeit beseitigt und gereinigt sein;
 - das aus der Markttätigkeit anfallende Verpackungs- und Transportmaterial jeglicher Art selbst zu entsorgen.
- (3) Kommen die Inhaber der Zulassung ihrer Verpflichtung zur Beseitigung der Abfälle nicht nach, kann sich die Stadt auf deren Kosten zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen oder auf Kosten der Zulassungsinhaber die Reinigung selbst durchführen.

3. Abschnitt Weihnachtsmarkt, Altstadtfest, Borbergfest und weitere Spezial- und Jahrmärkte

§ 13 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Der Weihnachtsmarkt und Märkte aus Anlass des Altstadt- und Borbergfestes werden als Jahrmärkte abgehalten.
- (2) Aus besonderem Anlass können weitere Märkte (Spezialmärkte) durch die Stadt Kirchberg oder von ihr beauftragter Veranstalter durchgeführt werden.
- (3) Zu den in Abschnitt 3 genannten Märkten und Festen können Fahrgeschäfte des Schaustellergewerbes zugelassen werden. Die Zulassung und die Standgebühr wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (4) Hinsichtlich Zeit, Öffnungszeit und Platz der Märkte wird auf die Anlage 1 verwiesen.

§ 14 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Beginn des Aufbaues der Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäfte sowie der Abschluss der Abbau- und Reinigungsarbeiten wird von der Stadt Kirchberg festgelegt.
- (2) Der Standplatz muss jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden. In von der Stadt Kirchberg zu bestimmenden Fällen kann abweichend von Satz 1 eine tageweise Zulassung erfolgen.
- (3) Wird der zugewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Verkaufstag bis eine Stunde vor Marktbeginn bezogen, so kann die Stadt Kirchberg den Platz anderweitig belegen.
- (4) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen sind entsprechend der Vorgaben der Stadt Kirchberg themenbezogen (weihnachtlich, historisch usw.) zu gestalten.

§ 15 Anwendbare Bestimmungen

Folgende Paragraphen gelten entsprechend :

- § 7 Abs. 1, 2, 5 Standplatz
- § 9 Verkaufseinrichtungen
- § 10 Verhalten auf dem Markt

4. Abschnitt Handel außerhalb festgesetzter Märkte

§ 16 Ambulanter Handel

(1) Der ambulante Handel im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der in der Anlage 1 genannten Tage, Zeiten und Orte ist möglich, wenn aufgrund bestehender Bedarfslücken im betreffenden Gebiet ein öffentliches Interesse besteht. Er muss gesondert beantragt werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Genehmigung führten, kann diese gekündigt werden.

(2) Die Höhe der Standgebühren berechnet sich in Abhängigkeit von der Standdauer. Die Gebühren werden monatlich erhoben.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Kirchberg erhebt für die Benutzung der Märkte Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Märkte benutzt oder benutzen lässt oder wer die Gebührenschuld der Stadt Kirchberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe regelt sich nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

§ 19 Gebührenentstehung, Gebührenfälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung der Benutzung oder durch die tatsächliche Benutzung der Marktplätze.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann der Bürgermeister Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen

stehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne Zulassung am Markt teilnimmt;
2. entgegen § 6 nicht zulässige Waren anbietet;
3. entgegen § 7 Abs. 1 essbare zum Verkauf bestimmte Waren unsachgemäß ablagert;
4. entgegen § 7 Abs. 3 Gefahrgut handelt;
5. entgegen § 9 Abs. 5 elektrische Leitungen unsachgemäß oder nicht gefahrlos verlegt;
6. entgegen § 10 Abs. 5 keine standfesten Verkaufseinrichtungen benutzt oder die Marktoberfläche beschädigt;
7. entgegen § 11 Abs. 1 den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leistet;
8. entgegen § 12 Abs. 2 den Standplatz nicht von Schnee und Eis freihält oder Abfall nicht beräumt;
9. entgegen § 16 Abs. 1 im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Kirchberg ohne Zulassung ambulanten Handel betreibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße von 2,56 € bis höchstens 511,29 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Kirchberg vom 20.03.1991 einschließlich deren Ergänzung außer Kraft.

(3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

W. Becher
Bürgermeister

Kirchberg, d. 01.11.1995

Anlage 1: Marktverzeichnis
Anlage 2: Gebührenordnung

Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Kirchberg

Marktverzeichnis zur Marktsatzung der Stadt Kirchberg

Markt	Ort	Markttag	Öffnungszeiten Markt
Wochenmarkt	Kirchberg	Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Wochenmarkt	OT Cunersdorf	Freitag	8.00 - 17.00 Uhr
Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt in dieser Woche ersatzlos.			
Borbergfest	Freilichtbühne Festplatz an der E.- Schneller-Str. Teile der Dr.-Otto- Nuschke-Str., des Borbergweges	1. Wochenende im Juni Samstag	10.00 – 18.00 Uhr
Altstadtfest	Neumarkt, Teile d. Torstraße, der Lieboldstraße	1. Samstag im Oktober	10.00 – 18.00 Uhr
Weihnachts- Markt	Kirchberg (wird vom Techn. Ausschuß des Stadtrates der Stadt Kirchberg durch Beschluss festgelegt)	1. Advents- Wochenende	13.00 – 18.00 Uhr

Anlage 2 zur Marktsatzung der Stadt Kirchberg

Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Kirchberg

1. Wochenmarkt

- je angefangenem Meter Standlänge beim Verkauf von:

. Fleisch, Wurstwaren, Milcherzeugnissen, Wild, Geflügel, Fisch, Fischerzeugnissen und Backwaren	3,50 €
. allen übrigen Waren und Gegenständen	2,50 €
. Imbißangebot ohne Alkoholausschank	5,50 €
- je Warenständer	1,00 €

2. Jahr- und Spezialmärkte

- je angefangenem Meter Standlänge beim Verkauf von:

. Waren, Gegenständen u. Erzeugnissen aller Art	5,50 €
. Imbissangebot	10,50 €

3. Standplätze gemäß § 16 der Marktsatzung

- in Abhängigkeit der Standdauer höchstens 155,00 € jedoch mindestens 25,00 €

4. Die Abnahme von Elektroenergie wird nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet, jedoch mindestens 1,50 € je Tag.

5. Die Gebühren werden vom Marktmeister gegen Quittung für den jeweiligen Markttag erhoben. Als Zahlungsmittel werden nur Euro als Bargeld zugelassen.

6. Gebührenschuldner ist der jeweilige Händler, dem die Zulassung zum Markt erteilt wurde.

7. Wird die Ausrichtung von Märkten an Veranstalter vergeben, so erfolgt die Gebührenfestsetzung in einem gesonderten Vertrag.

Kirchberg, den 30.10.2001

Becher
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.